

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Bärwolff (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Kultusministeriums

Auswirkungen des Kinderförderungsgesetzes der Bundesregierung für die Kindertagesstättenlandschaft in Thüringen

Die **Kleine Anfrage 2396** vom 13. Mai 2008 hat folgenden Wortlaut:

Die Bundesregierung hat dem Bundesrat den Entwurf des Gesetzes zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (Kinderförderungsgesetz - KiföG -) zugeleitet. In Artikel 1, Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch, wird in Nummer 15 der § 74a SGB VIII um den Satz "Dabei sind alle Träger von Einrichtungen, die die rechtlichen und fachlichen Voraussetzungen für den Betrieb der Einrichtung erfüllen, gleich zu behandeln." ergänzt. In der Begründung zu dieser Änderung des § 74a SGB VIII wird ausgeführt, dass damit "den Ländern auch die Möglichkeit eröffnet [wird], privatgewerbliche Träger von Tageseinrichtungen in die Finanzierung einzubeziehen."

Die Öffnung der Kindertagesstättenförderung für privatgewerbliche Träger ist grundsätzlich kritisch zu hinterfragen. Gerade auch in Verbindung mit der EU-Dienstleistungsrichtlinie, die die Deregulierung und Liberalisierung sozialer Dienstleistungen regelt und fördert, entstehen erhebliche Gefahren für die hohe Qualität und für die fachliche Arbeit in den Thüringer Kindertagesstätten.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie verhält sich die Landesregierung zum von der Bundesregierung vorgelegten Kinderförderungsgesetz, insbesondere zum aufgeführten Artikel 1, Änderung des § 74a SGB VIII, und wie begründet die Landesregierung ihre Haltung?
2. Wie bewertet die Landesregierung die Gefahren einer Öffnung der Kindertagesstättenförderung neben den freien und öffentlichen Trägern der Jugendhilfe für privatgewerbliche Träger?
3. Welche Auswirkungen hätte die Öffnung der Kindertagesstättenförderung für privatgewerbliche Träger auf die derzeitige Finanzierungsstruktur der Kindertagesstätten in Thüringen?
4. Wie bewertet die Landesregierung die Auswirkungen des Kinderförderungsgesetzes in Verbindung mit der EU-Dienstleistungsrichtlinie auf die Trägerlandschaft in Thüringen und die bisherige hohe Qualität der fachlichen Arbeit in den Thüringer Kindertagesstätten?

Das **Thüringer Kultusministerium** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 30. Juni 2008 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

§ 74a SGB VIII besagt, dass die Finanzierung von Tageseinrichtungen für Kinder durch Landesrecht geregelt wird.

Mit dem Ergänzungssatz nach Kinderförderungsgesetz (KiföG): "Dabei sind alle Träger von Einrichtungen, die die rechtlichen und fachlichen Voraussetzungen für den Betrieb der Einrichtung erfüllen, gleich zu behandeln.", ändert sich nichts daran, dass jedes Land nach den örtlichen Gegebenheiten dies für sich regeln kann. Mit dem Satz soll den Ländern die Möglichkeit eröffnet werden, privatgewerbliche Träger von Kindertageseinrichtungen in die Finanzierung einzubeziehen.

Für Thüringen hat die Ergänzung keine weiteren Auswirkungen. Gemäß § 5 Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz (ThürKitaG) können bereits jetzt sonstige juristische Personen, deren Zweck das Betreiben der Einrichtung und deren Tätigkeit nicht auf Gewinnerzielung gerichtet ist und sonstige Träger, insbesondere Elterninitiativen und Betriebe (privatgewerblich), Träger von Kindertageseinrichtungen sein. Dementsprechend werden in Thüringen nicht zwingend gemeinnützige Ziele als Kriterium für eine Trägerschaft vorausgesetzt. Des Weiteren wird in § 18 Abs. 2 ThürKitaG geregelt, dass Voraussetzung für die Finanzierung die Aufnahme der Kindertageseinrichtung in den Bedarfsplan ist.

Zu 2.:

Unter Erfüllung der in der Antwort zu Frage 1 genannten Kriterien sind die privatgewerblichen Träger den freien und kommunalen Trägern hinsichtlich der Finanzierung durch die Wohnsitzgemeinden gleichzustellen.

Zu 3.:

keine

Zu 4.:

Nach Artikel 2 Buchstabe j in Verbindung mit Erwägungsgrund 27 der EU-Dienstleistungsrichtlinie sind unter anderem soziale Dienstleistungen der Kinderbetreuung, die vom Staat, durch von ihm beauftragte Dienstleistungserbringer oder durch von ihm als gemeinnützig anerkannte Einrichtungen erbracht werden, vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausgeschlossen. Inwieweit die Dienstleistungsrichtlinie für private Kindertageseinrichtungen, auf die die genannten Ausschlussgründe nicht zutreffen, zur Anwendung kommt, ist Gegenstand des sogenannten Normenscreenings des Bundes und der Länder. Dieses muss bis zum Ende der Umsetzungsfrist für die Dienstleistungsrichtlinie am 28. Dezember 2009 abgeschlossen sein. Eine Bewertung ist erst nach Abschluss des Verfahrens möglich.

Unabhängig davon gibt es keine Hinweise, dass privatgewerbliche Kindertagesbetreuung schlechter wäre als die Betreuung in Einrichtungen in freier oder kommunaler Trägerschaft. Gleichfalls gibt es keine Hinweise darauf, dass diese den Anforderungen an die Qualität der Arbeit in der Kindertageseinrichtung nicht gerecht werden würde.

Müller
Minister